hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 02. Februar 2007

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht B r i n k m a n n als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beigeladenen Landes, die nicht erstattungsfähig sind.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am [illegible] in Russland geborene und dort noch wohnhafte Kläger stammt mütterlicherseits von einer russischen Volkszugehörigen ab. Sein Vater ist der deutschstämmige, am [illegible] geboren [illegible]. Am [illegible] heiratete der Kläger die russische Volkszugehörige [illegible] Im Jahre [illegible] wurde ihr gemeinsames Kind [illegible], im Jahre [illegible] geboren.

Am 23.02.2000 beantragte der Kläger, ebenso wie sein Vater, seine Mutter und sein Bruder, bei dem Bundesverwaltungsamt für sich die Erteilung eines Aufnahmebescheides, in den die übrigen Familienmitglieder einbezogen werden sollten. Den Antragsunterlagen fügte er einen am 20.01.2000 ausgestellten Inlandspass bei, der ihn mit deutscher Nationalität ausweist.

Bei einem am 27.08.2002 mit dem Kläger in Moskau durchgeführten Sprachtest gelangte die Testerin zu der Einschätzung, dass eine Verständigung mit dem Kläger in deutscher Sprache nicht möglich war. Dabei gab der Kläger in russischer Sprache

an, seit seinem 5. Lebensjahr kein Deutsch mehr gesprochen zu haben. In der Familie habe er die deutsche Sprache nur von den Großeltern gelernt, im Übrigen außerhalb des Elternhauses.

Mit Bescheid vom 08.03.2005 lehnte das Bundesverwaltungsamt den Aufnahmeantrag des Vaters des Klägers, der zum Sprachtest nicht erschienen war, mit der Begründung ab, er könne nicht als deutscher Volkszugehöriger anerkannt werden, weil die Anspruchsvoraussetzungen hierfür bei ihm nicht festgestellt werden konnten. Mit weiterem Bescheid vom 08.03.2005 lehnte das Bundesverwaltungsamt auch den Aufnahmeantrag des Klägers mit der Begründung ab, bei ihm sei bereits die Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen nicht gegeben, nachdem seine Mutter unzweifelhaft russische Volkszugehörige sei und auch sein Vater seine deutsche Volkszugehörigkeit nicht habe glaubhaft machen können.

Gegen diese Bescheide legten sowohl der Kläger als auch sein Vater fristgerecht Widerspruch ein. Im Laufe des Widerspruchsverfahrens wurde für den Vater am 09.03.2006 ein Sprachtest nachgeholt, bei dem der Tester zu der Einschätzung gelangte, dass mit ihm ein Gespräch in deutscher Sprache nicht möglich war, weil er lediglich über sehr geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Dabei gab der Vater des Klägers an, praktisch seit 40 Jahren keine Gelegenheit mehr gehabt zu haben, Deutsch zu sprechen. Des Weiteren wies er darauf hin, in seinen Pässen als deutscher Volkszugehöriger geführt zu werden. Eine Erklärung dafür, warum er in der Geburtsurkunde seines Sohnes [redacted] mit russischer Nationalität geführt wird, konnte er nicht abgeben. Mit Hilfe eines Dokumentenprüfgerätes wurde bei der Botschaft in Moskau festgestellt, dass die von dem Vater des Klägers vorgelegten Personalpapiere dahingehend manipuliert worden waren, dass der ursprüngliche Nationalitätseintrag „Russisch" nachträglich in „Deutsch" geändert worden war.

Mit zwei Widerspruchsbescheiden jeweils vom 03.04.2006 wies das Bundesverwaltungsamt die Widersprüche des Klägers und seines Vaters als unbegründet zurück.

Daraufhin hat der Kläger, nicht jedoch auch sein Vater, fristgerecht Klage erhoben.

Der Kläger macht geltend, er erfülle das Erfordernis der deutschen Abstammung, weil auch seine Großeltern und Urgroßeltern deutsche Volkszugehörige seien. Im Übrigen sei er zur Führung eines einfachen Gespräches in deutscher Sprache in der Lage.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger im Hinblick auf sein Sprachvermögen auf Deutsch angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf das Protokoll der Gesprächsaufzeichnung Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

> den ablehnenden Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 08.03.2005 und den Widerspruchsbescheid vom 03.04.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm einen Aufnahmebescheid zu erteilen und seine Ehefrau und die Kinder hierin einzubeziehen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Das beigeladene Bundesland hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten bezüglich des Klägers und seines Vaters Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Ihm steht der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedler nicht zu. Denn er ist kein deutscher Volkszugehöriger im Sinne